

G e s e t z vom

über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit
über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen
(nö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I.

Anwendungsbereich.

§ 1

Die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt- und Sonderschulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) obliegt den in diesem Gesetze bezeichneten Behörden.

Abschnitt II.

Allgemeine Zuständigkeit.

Zuständigkeit der Landesregierung.

§ 2

(1) Der Landesregierung obliegt für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen auf Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium), für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen auf Vorschlag des Gewerblichen Berufsschulrates (§§ 13 bis 19 des nö. Berufsschulerhaltungsgesetzes 1957, LGBL.Nr.87):

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Artikel IV Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18.Juli 1962 BGBl.Nr.215);
 - b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit (§ 19 Abs.5 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl.Nr.245, LaDÜG.1962);
 - c) die Übernahme in den Personalstand gemäß § 7 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBL.Nr.134/1945;
 - d) die Ausübung des Gnadenrechtes (§ 57 LaDÜG.1962) und
 - e) alle sonstige, im freien Ermessen liegenden diensthoheitlichen Maßnahmen, die eine finanzielle Belastung des Landes zur Folge haben.
- (2) Der Gewerbliche Berufsschulrat hat vor Erstattung eines Vorschlages nach Abs.1 den Landesschulrat anzuhören.

Zuständigkeit der Landeslehrerkommission.

§ 3

- (1) Der Landeslehrerkommission (§§ 8 bis 12) obliegt die Ernennung auf einen anderen Dienstposten (§ 14 LaDÜG.1962) und die Verleihung von schulfesten Stellen (§ 21 LaDÜG.1962).
- (2) Vor Maßnahmen nach Abs.1 für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen ist ein Vorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) einzuholen.
- (3) Vor Maßnahmen nach Abs.1 für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen ist ein Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium) ferner des Gewerblichen Berufsschulrates einzuholen.

Zuständigkeit des Bezirksschulrates.

§ 4

Dem Bezirksschulrat obliegt die Versetzung und die vorübergehende Zuweisung (§ 15 und § 17 LaDÜG.1962) innerhalb des

Amtsberreiches und die Beurlaubung (§ 42 LaDÜG.1962) bis zu zwei Monaten.

Zuständigkeit des Landesschulrates.

§ 5

(1) Die Durchführung der nicht in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit obliegt dem Landesschulrat.

(2) Vor Ernennung (§ 4 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1947) und vor sonstigen Besetzungen von Dienstposten ist ein Vorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) einzuholen.

(3) Vor Antragstellung für Auszeichnungen ist ein Vorschlag des Bezirksschulrates einzuholen.

(4) Vor Versetzung (§ 15 LaDÜG.1962) oder Betrauung mit der Leitung (§ 22 LaDÜG.1962) von Landeslehrern für berufsbildende Pflichtschulen ist ein Vorschlag des Gewerblichen Berufsschulrates einzuholen.

Ausübung des Vorschlags(Anhörungs-)rechtes.

§ 6

Die Abgabe des Vorschlages und die Äußerung bei Anhörung ist an eine Frist zu binden. Diese darf nicht kürzer als drei und nicht länger als sechs Wochen sein. Wird innerhalb dieser Frist kein Vorschlag erstattet oder im Falle der Anhörung keine Äußerung abgegeben, so kann die Behörde ihre Entscheidung ohne Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes oder des Gewerblichen Berufsschulrates treffen.

Instanzenzug.

§ 7

(1) Bei Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer geht der Instanzenzug vom Bezirksschulrat an den Landesschulrat

und von diesem oder von der Landeslehrerkommission an die Landesregierung.

(2) Gegenüber dem Bezirksschulrat ist der Landesschulrat und gegenüber diesem oder der Landeslehrerkommission ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Abschnitt III.

Landeslehrerkommission.

§ 8

(1) Für allgemeinbildende Pflichtschulen und für berufsbildende Pflichtschulen ist je eine Landeslehrerkommission zu bilden.

(2) Die Landeslehrerkommission besteht aus:

- a) soviel Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind, mit beschließender Stimme und
- b) dem Amtsdirektor des Landesschulrates oder seinem Vertreter im Amt, den sachlich zuständigen Landesschulinspektoren und den sachlich zuständigen Referenten des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme.

(3) Der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen gehört außerdem der Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen. Sie müssen dem Landtag nicht angehören, aber in diesen wählbar sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Vorschläge nach Abs.4 sind innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung zu erstatten.

Unterläßt die Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so ist die Landesregierung bei Bestellung der von dieser Partei vorzuschlagenden Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden.

§ 9

~~(X)~~ Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Landeslehrerkommission innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages zur Konstituierung zusammentreten kann. Die Konstituierung obliegt der Landesregierung.

§ 10

(1) Die Mitglieder sind im Verhinderungsfalle durch das für sie bestellte Ersatzmitglied zu vertreten.

(2) Bei Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder zu strenger Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1963, nö. Schulaufsichtsgesetz, LGBL.Nr.236, finden auf die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Landeslehrerkommission sinngemäß Anwendung.

§ 11

(1) Die Landeslehrerkommission hat in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat die Landeslehrerkommission nach Bedarf unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher und nachweislich zu erfolgen.

(3) Die Landeslehrerkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederanzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von acht Tagen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs.3 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(5) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung, die von der Landesregierung durch Verordnung zu beschließen ist.

§ 12

(1) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt vorzeitig

a) durch Tod,

b) durch Verzicht, der dem Vorsitzenden zu erklären ist, oder

c) durch Verlust der Wählbarkeit (§ 8 Abs.4).

(2) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 Abs.4 und 5 unverzüglich zu besetzen.

Abschnitt IV.

Dienstbeschreibungskommissionen.

Dienstbeschreibungskommission beim Bezirksschulrat.

§ 13

(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 bis 53 LaDÜG.1962) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk obliegt einer beim Bezirksschulrat eingesetzten Dienstbeschreibungskommission.

(2) Der Dienstbeschreibungskommission gehören an:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder sein Vertreter als Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender,
- b) der Bezirksschulinspektor und
- c) je drei Vertreter der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen (Abs.4).

(3) Der Dienstbeschreibungskommission beim Bezirksschulrat in Städten mit eigenem Statut gehört außerdem der Amtsdirektor des Amtes des Bezirksschulrates an.

(4) Bei der Zusammensetzung der Dienstbeschreibungskommission im Einzelfall ist zu berücksichtigen, daß die Vertreter nach Abs.2 lit.c der Verwendungsgruppe des der Dienstbeschreibung unterliegenden Landeslehrers angehören.

Dienstbeschreibungskommission beim Landesschulrat.

§ 14

(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 bis 53 LaDÜG.1962) der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Dienstbeschreibungskommission.

- (2) Der Dienstbeschreibungskommission gehören an:
- a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amt als Vorsitzender,
 - b) der zuständige Berufsschulinspektor und
 - c) je drei Vertreter der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen (Abs.4).

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates zu bestellen.

(4) Bei der Zusammensetzung der Dienstbeschreibungskommission im Einzelfall ist zu berücksichtigen, daß die Vertreter nach Abs.2 lit.c der Schulart des der Dienstbeschreibung unterliegenden Landeslehrers angehören.

Dienstbeschreibungsoberkommission.

§ 15

(1) Die Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 LaDUG.1962) einer Dienstbeschreibungskommission obliegt der beim Landesschulrat eingesetzten Dienstbeschreibungsoberkommission.

(2) Der Dienstbeschreibungsoberkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amt als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor und
- c) je drei Vertreter der Landeslehrer gemäß § 13 Abs.2 lit.c oder, sofern es sich um Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen handelt, je ^{drei} ~~zwei~~ Vertreter gemäß § 14 Abs.2 lit.c.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs.4 und § 14 Abs.4 finden sinngemäß Anwendung.

Abschnitt V.

Disziplinarcommissionen.

Disziplinarcommission beim Bezirksschulrat.

§ 16

(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 56 LaDUG.1962) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk obliegt einer beim Bezirksschulrat eingesetzten Disziplinarcommission.

(2) Der Disziplinarcommission gehören an:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder sein Vertreter als Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender,
- b) der Bezirksschulinspektor und
- c) je drei Vertreter der Landeslehrer gemäß § 13 Abs.2 lit.c.

(3) Der Disziplinarcommission beim Bezirksschulrat in Städten mit eigenem Statut gehört außerdem der Amtsdirektor des Amtes des Bezirksschulrates an.

(4) Die Bestimmung des § 13 Abs.4 findet sinngemäß Anwendung.

Disziplinarcommission beim Landesschulrat.

§ 17

(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 56 LaDUG.1962) der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Disziplinarcommission.

(2) Der Disziplinarcommission gehören an:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amt als Vorsitzender,
- b) der zuständige Berufsschulinspektor und
- c) je drei Vertreter der Landeslehrer gemäß § 14 Abs.2 lit.c.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates zu bestellen.

(4) Die Bestimmung des § 14 Abs.4 findet sinngemäß Anwendung.

Disziplinaroberkommission.

§ 18

(1) Die Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen obliegt der beim Landesschulrat eingesetzten Disziplinaroberkommission.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amt als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor und
- c) je drei Vertreter der Landeslehrer gemäß § 13 Abs.2 lit.c oder, sofern es sich um Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen handelt, je ~~zwei~~ ^{drei} Vertreter gemäß § 14 Abs.2 lit.c.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs.4 und § 14 Abs.4 finden sinngemäß Anwendung.

Abschnitt VI.

Gemeinsame Bestimmungen über die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommissionen.

§ 19

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommissionen sowie der Obercommissionen müssen disziplinar unbescholten sein. Sie haben in Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten; an Weisungen sind sie nicht gebunden.

(2) Die Bestimmung des § 12 Abs.1 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) einer Dienstbeschreibungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) der Dienstbeschreibungskommission sein. Gleiches gilt für die Disziplinarkommissionen und die Disziplinaroberkommission.

(4) Die Funktionsdauer der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen sowie der Oberkommissionen erstreckt sich auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtages, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem die neue Kommission gebildet ist.

(5) Die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1963, nö. Schulaufsichtsgesetz, LGBl.Nr.236, finden auf die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen sowie der Oberkommissionen sinngemäß Anwendung.

§ 20

(1) Die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen sowie die Oberkommissionen sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter, der zuständige Bezirksschulinspektor oder Landesschulinspektor oder Berufsschulinspektor und die Vertreter der Landeslehrer (§ 13 Abs.2 lit.c und § 14 Abs.2 lit.c) anwesend sind.

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Wenn es sich um ein Dienstbeschreibungs- oder Disziplinarverfahren gegen einen als Landeslehrer angestellten Religionslehrer handelt, steht der in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht zu, anstelle eines durch Los auszuscheidenden Vertreters der Landeslehrer einen eigenen Vertreter als Mitglied für den Einzelfall zu entsenden.

Wahl der Vertreter der Landeslehrer.

§ 21

(1) Die Vertreter der Landeslehrer werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind sämtliche, im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für berufsbildende Pflichtschulen. Wählbar sind nur solche Landeslehrer, die definitiv angestellt und disziplinar unbescholten sind. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist oder sich das Verfahren auf das Mitglied selbst bezieht. Jeder Landeslehrer ist verpflichtet, eine erstmalig auf ihn entfallende Wahl als Vertreter (Ersatzmitglied) anzunehmen.

(2) Bei allgemeinbildenden Pflichtschulen bilden die Landeslehrer jeder Verwendungsgruppe, bei berufsbildenden Pflichtschulen die Landeslehrer jeder Schulart einen Wahlkörper.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren (Wahlordnung) hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- 1.) die Wahlen sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt auszuschreiben;
- 2.) die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind getrennt nach Verwendungsgruppen und für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen getrennt nach der Schulart anzulegen. Das Anlegen der Wählerverzeichnisse obliegt bei allgemeinbildenden Pflichtschulen dem Bezirksschulrat und bei berufsbildenden Pflichtschulen dem Schulleiter. Wahlberechtigte, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur an einer Schule (Stammschule) zu erfassen. Das Wählerverzeichnis ist zur Einsicht durch die Wahlberechtigten beim Bezirksschulrat (Schulleiter) aufzulegen;

- 3.) gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Landeslehrer wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter und wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Wahlbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlkommission ist eine Berufung an die Landeswahlkommission zulässig;
- 4.) die Wahlvorschläge sind bei der Landeswahlkommission einzureichen. Sie müssen doppelt soviel Namen von Wahlwerbern enthalten, als für den betreffenden Wahlkörper Mitglieder einschließlich der Ersatzmitglieder zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach dem Wahlkörper einzubringen und für die Wahlkörper der allgemeinbildenden Pflichtschulen von 50 und für die Wahlkörper der berufsbildenden Pflichtschulen von 5 Wahlberechtigten zu unterfertigen. Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge hat die Landeswahlkommission zu entscheiden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Bezirksschulrat (Schulleiter) bekanntzugeben;
- 5.) die Festsetzung des Ortes und der Zeit für die Stimmenabgabe obliegt der Bezirkswahlkommission (Landeswahlkommission);
- 6.) für die Durchführung der Wahl sind amtliche, für die einzelnen Wahlkörper nach Farbe verschiedene Stimmzettel zu verwenden;
- 7.) der Wahlberechtigte kann nur einer Wählergruppe seine Stimme geben. Will der Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, so hat er auf dem Stimmzettel die Bezeichnung der Wählergruppe oder den Namen eines im Wahlvorschlag enthaltenen Wahlwerbers unzweideutig anzuführen. Der Wahlberechtigte kann jedoch die Reihung der Wahlwerber teilweise oder ganz ändern. In diesem Falle hat er an sämtlichen im Stimmzettel vorgesehenen Stellen die Namen der Wahlwerber anzugeben, denen er seine Stimme geben will;

- 8.) die Wahl hat auf postalischem Wege zu erfolgen;
- 9.) die Landesregierung hat am Sitze des Bezirksschulrates eine Bezirkswahlkommission für die Wahlkörper der allgemeinbildenden Pflichtschulen und am Sitze des Landesschulrates eine Landeswahlkommission für die Wahlkörper der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen einzurichten;

die Bezirkswahlkommission besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates oder seinem Vertreter als Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzenden und
- b) drei Vertretern der Landeslehrer, die von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen sind. Die Bestellung hat nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter müssen in die Wahlkörper der allgemeinbildenden Pflichtschulen wählbar sein. Der Wahlkommission beim Bezirksschulrat in Städten mit eigenem Statut gehört außerdem der Amtsdirektor des Amtes des Bezirksschulrates an;

die Landeswahlkommission besteht aus:

- a) dem Präsidenten des Landesschulrates oder dessen Vertreter im Amt,
- b) dem Amtsdirektor des Landesschulrates und dem Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates und
- c) sechs Vertretern der Landeslehrer, die von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen sind. Die Bestellung hat nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied.

zu bestellen. Vier Vertreter müssen in die Wahlkörper der allgemeinbildenden Pflichtschulen und zwei Vertreter in die Wahlkörper der berufsbildenden Pflichtschulen wählbar sein;

- 10.) die Wahlbehörden entscheiden in allen das Wahlrecht sowie die Ausübung der Wahl betreffenden Fragen und haben das Wahlergebnis zu ermitteln und zu verlautbaren; sie haben sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen dem Vorsitzenden;
- 11.) die Neuwahl der Vertreter der Landeslehrer innerhalb der Funktionsdauer hat stattzufinden, wenn eine Kommission durch Ausfall der Vertreter der Landeslehrer dauernd oder durch einen voraussichtlich längeren Zeitraum beschlußunfähig wird;
- 12.) im übrigen gelten für die Durchführung der Wahlen die Grundsätze der Landtagswahlordnung 1959, LGBl.Nr.273, sinngemäß.

Abschnitt VII.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

~~Mitwirkung der Personalvertretung.~~

§ 22

(1) Bei Ausübung der Diensthoheit haben die Behörden die gewählten Personalvertretungen im Rahmen der diesen zukommenden Aufgaben zur Mitwirkung heranzuziehen.

(2) Abs.1 wird erst nach Errichtung einer Personalvertretung für Landeslehrer wirksam.

§ 23

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1964 in Kraft.

§ 24

(1) Die Dienstbeschreibungskommissionen, die Disziplinar-
kommissionen, die Oberkommissionen und die Landeslehrer-
kommissionen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten
dieses Gesetzes zu bilden. Bis zu deren Bildung bleiben die
nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden
Kommissionen im Amt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an-
hängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes
weiterzuführen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren das
Lehrerdiensthoheitsgesetz, LGBI.Nr.35/1949 und das nö. Lehrer-
dienstgesetz in der Fassung der Textverlautbarung vom Juni
1935, LGBI.Nr.106, ihre Wirksamkeit.